# B Besondere textliche Festsetzungen für den Bereich der 3. Änderung des BPL 480

#### 17. Festsetzungen für das GI

#### 17.1. Geländehöhen

Im Bebauungsplan sind vorhandene Geländehöhen durch Höhenpunkte als NHN Höhen angegeben. Zwischenhöhen sind durch Interpolation zu ermitteln.

## 17.2. Höhe baulicher Anlagen

Die maximale Gebäudehöhe wird im Plan durch NHN Höhen festgesetzt. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind technische Dachaufbauten wie z. B. Lüftungsanlagen, Solaranlagen sowie Schornsteine (§ 9 Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 16 und 18 Abs. 1 BauNVO).

# 17.3. Dachbegrünung

Mindestens 50 % der Dachflächen aller baulichen Anlagen mit einer Dachneigung bis 20° sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Die Stärke der Vegetationsschicht muss mindestens 10 cm betragen. Die Begrünung hat flächendeckend mit einer Sedum-Gras-Kraut-Einsaat zu erfolgen und ist durch Nachpflanzung zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB).

#### 17.4 Störfallbetriebe

Ausgeschlossen sind Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Bestandteil eines solchen Betriebsbereichs wären. Ausnahmsweise können solche Anlagen zugelassen werden, wenn aufgrund baulicher oder technischer Maßnahmen ein geringerer Abstand zu schutzbedürftigen Nutzungen ausreichend ist (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

# 18. Festsetzungen für die Flächen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

# 18.1. Fläche östlich des Weges Bruch

Innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Fläche ist der Bestand an Bäumen und Sträuchern zu erhalten. Bei Abgängen des Bewuchses sind diese in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Wuppertal zu ersetzen. Folgende Bäume, Sträucher und sonstiges Grün sind ergänzend anzupflanzen:

# Bäume 1. Ordnung

Fagus sylvatica, Rotbuche Quercus petraea, Traubeneiche Quercus robur, Stieleiche Tilia cordata, Winterlinde Tilia platyphyllos, Sommerlinde

# Bäume 2. Ordnung

Carpinus betulus, Hainbuche Prunus avium, Vogelkirsche Sorbus aucuparia, Eberesche

#### Bäume 3. Ordnung

Malus sylvestris, Wildapfel Prunus padus, Traubenkirsche

#### Sträucher

Cornus sanguinea, Bluthartriegel

Corylus avellana, Hasel

Crataegus monogyna und oxyacantha, Weißdorn

Euonymus europaeus, Pfaffenhütchen

Ilex aquifolium, Stechpalme

Lonicera xylosteum, Heckenkirsche

Prunus spinosa, Schlehe

Rhamnus catharticus, Kreuzdorn Rhamnus frangula, Faulbaum Rosa arvensis, Ackerrose Rosa canina, Hundsrose Salix aurita, Öhrchenweide Salix caprea, Salweide Salix cinerea, Aschweide Salix fragilis, Knackweide Salix triandra, Mandelweide

Salix viminalis, Korbweide

### Viburnum opulus, Schneeball

# 18.2. Fläche westlich des Weges Bruch

Innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Fläche ist das Gewässer offen zu legen und naturnah auszubauen. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Wuppertal ist jeweils eine Überfahrt zur angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche, dem Hundeplatz sowie der Spielplatzfläche zulässig und anzulegen.

# 19. Festsetzungen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB festgesetzten Fläche sind folgende Sträucher und sonstiges Grün anzupflanzen:

# <u>Sträucher</u>

Cornus sanguinea, Bluthartriegel
Corylus avellana, Hasel
Crataegus monogyna und oxyacantha, Weißdorn
Euonymus europaeus, Pfaffenhütchen
Ilex aquifolium, Stechpalme
Lonicera xylosteum, Heckenkirsche
Prunus spinosa, Schlehe
Rhamnus catharticus, Kreuzdorn
Rhamnus frangula, Faulbaum
Rosa arvensis, Ackerrose
Rosa canina, Hundsrose
Salix aurita, Öhrchenweide
Salix caprea, Salweide
Salix cinerea, Aschweide
Salix fragilis, Knackweide

Salix triandra, Mandelweide Salix viminalis, Korbweide Viburnum opulus, Schneeball

# C Hinweise

#### 1. Entwässerung

Die zusätzlich anzuschließende baulich nutzbare Fläche verursacht eine hydraulische Überlastung der Kanalisation, die örtlich sehr begrenzt ist. Bei der tatsächlichen Planung (Wahl des Anschlusspunktes) sollte die Hydraulik weiter untersucht werden. Grundsätzlich ist der Anschluss möglich. Spätestens zum baugenehmigungsverfahren ist eine Entwässerungsplanung vorzulegen und mit den WSW abzustimmen.

# 2. Bodenbelastungen

Ein konkreter Hinweis auf <u>Bodenbelastungen</u> liegt nicht vor. Sollten sich allerdings Teile des ehemaligen Copernikusstollens bzw. Seitenarme desselben in dem Waldgelände befinden, so ist dies für die zukünftigen Bauherren im Rahmen der Baugrundbetrachtung im Baugenehmigungsverfahren relevant.

#### 3. Artenschutz

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) nach § 44 Abs. 1 und § 15 Abs. 5 BNatSchG wurde eine Kartierung der Brutvögel sowie eine Beurteilung der Habitate für Fledermäuse und möglicher weiterer planungsrelevanter Tiergruppen durchgeführt. Die intensiven Kartierungen vor Ort haben keinen Hinweis auf Arten von gemeinschaftlichem Interesse, europäische Vogelarten, besonders geschützte Arten und streng geschützte Arten im Sinne von Anhang II, IV und V der Richtlinie 92/43 EWG gegeben. Allerdings wurden im Bereich des großflächigen Buchen-Eichen-Wald und teilw. im brachgefallenen Grünland ca. 40 Baumhöhlen gefunden. Da zwischen Gutachtenerstellung und Umsetzung der Planung mehrere Jahre vergehen können, in denen sich möglicherweise der Umweltzustand ändert, sind diese Habitate Baugenehmigungsverfahren hinsichtlich der Bedeutung für Vögel und Fledermäuse erneut zu untersuchen.

## 4. Beseitigung von Gehölzen

Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG wird darauf hingewiesen, dass Gehölzentnahmen nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit vom 01.03 – 30.09. (vgl. § 39 BNatSchG) vorgenommen werden sollten.

# 5. Anrechenbarkeit der Aufhebung von Baurecht westl. Weg Bruch

Westlich des Weges Bruch wird im Rahmen der 3. Änderung Baurecht im Bereich der bestehenden Hundeplätze aufgehoben. Diese Maßnahme kann als Ausgleich für Eingriffe in anderen Verfahren angerechnet werden.